Gemeinde Asendorf

Auskunft erteilt: Michael Matheja
Telefon: 04252 391-417
Datum: 02.06.2020

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: As-0056/20

Beratungsfolge:

Rat	16.06.2020	öffentlich

Betreff:

102. Flächennutzungsplanänderung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (WEA)
Stellungnahme der Gemeinde im Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die 102. FNP-Änderung (WEA), insbesondere die Darstellung des Änderungsbereich 3 zur Kenntnis.

Sachverhalt/Begründung:

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat am 12.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 102. Flächennutzungsplanänderung (WEA) gemäß § 2 (1) BauGB gefasst. Ziel der 102. Flächennutzungsplanänderung ist es, den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB anzupassen und gleichzeitig die Nutzung der Windenergie außerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB in der Regel auszuschließen. Der Geltungsbereich der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat im Jahr 2009 die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergieanlagen) aufgestellt. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung wurden Vorrangstandorte für Windenergieanlagen dargestellt. Gleichzeitig beinhaltet der Flächennutzungsplan auch eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Samtgemeinde, außerhalb der dargestellten Vorrangstandorte.

Seit der Aufstellung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes hat sich zum einen die Windenergieanlagentechnik zu weitaus größeren und höheren Anlagen verändert. Zum anderen sind die Anforderungen an eine kommunale Steuerung der Windenergie über die Flächennutzungsplanung durch zahlreiche Entscheidungen deutscher Gerichte konkretisiert worden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beabsichtigt daher, bei der zukünftigen Nutzung der Windenergie diesen Umständen Rechnung zu tragen und die Planung daher zu aktualisieren.

Grundsätzlich beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich alleine nach § 35 BauGB. Da Windenergieanlagen nach § 35 Abs. Nr. 5 BauGB privilegiert sind, müssen sie zugelassen werden, sofern im konkreten Fall öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt unter anderem vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Flächennutzungsplans widerspricht. So kann eine Kommune die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie (Positivflächen) mit der Darstellung eines Ausschlussgebiets „im Übrigen“ verbinden, um den restlichen Außenbereich von Windkraftanlagen freizuhalten.

Wenn die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auf die Standorte künftiger Windenergieanlagen auch weiterhin Einfluss nehmen will, ist eine planungsrechtliche Steuerung auf Ebene der Flächennutzungsplanung unumgänglich.

Mit der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen in der Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen geeignete Standorte für die Windenergienutzung als „Sonstige Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie“ mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen in übrigen Samtgemeindegebiet dargestellt werden. Damit soll zum einen der Nutzung regenerativer Energien in substantieller Weise Raum gegeben werden, zum anderen aber auch u.a. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Belange der Siedlungsnutzungen ausreichend berücksichtigt werden. Geprüft werden sollen mehrere Alternativstandorte, von denen nach Abwägung der unterschiedlichen Belange sowie der Ergebnisse aus den Beteiligungen nach § 3 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) die am besten geeigneten Standorte zur Ausweisung kommen sollen.

Um die Positivflächen für Windenergieanlagen (WEA) in der Samtgemeinde ermitteln zu können, wurde ein Standortkonzept erarbeitet, das alle bekannten Restriktionen berücksichtigt. Dabei werden die Restriktionen in harte und weiche Tabuzonen unterschieden. Harte Tabuzonen unterliegen nicht der Abwägung. Sie sind zu berücksichtigen. Weiche Tabuzonen können unter Abwägung durch die Kommune ermittelt werden. Nach Berücksichtigung aller Restriktionen wurden die Positivflächen A - Martfeld (Hustedt), B – Martfeld (Neue Weide), C – Schwarme/Br.-Vilsen (Borstel/Süstedter Bruch) und F - Asendorf (Brebber) ermittelt.

Für die Gemeinde Asendorf wurde im Standortkonzept die Positivfläche F – Asendorf (Brebber) ermittelt, die in der 102. Flächennutzungsplanänderung als Änderungsbereich 3 dargestellt wird. Der Änderungsbereich liegt an der westlichen Gemeindegrenze zur Samtgemeinde Siedenburg und hält den im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz geforderten Abstand von 3 km zum nächstgelegenen raumbedeutsamen „Windpark Päpsen“ ein. An der Süd-Ost-Seite durchzieht eine 110 kV-Leitung den Geltungsbereich. Der im Geltungsbereich liegende Wald wurde nicht als solcher dargestellt, sondern aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Zu Einzelhäusern im Außenbereich und zur Wohnbebauung wurden Abstände von 600 m/ 800 m berücksichtigt.

Michael Matheja Heinfried Kabbert

Anlage
102. FNP-Änderung Bereich 3 - Asendorf (Brebber)
102. FNP-Änderung Übersichtsplan